

Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Stadum

Aufgrund des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 07. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-Holst. 1995 S. 68) zuletzt geändert durch die Verordnungen vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. 1996 S. 652/660) und vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-Holst. 1998 S. 210/212) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2001 folgende Dienstanweisung erlassen:

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Stadum.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass kommunaler Abgaben gilt die Satzung nur insoweit, als in den hierüber bestehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung. Hierzu gehört auch die Einräumung von Ratenzahlungen.
- (2) Niederschlagung ist der Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf einen Anspruch.

II Stundung

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Forderungen der Gemeinde dürfen nur gestundet werden, wenn
 - a) die Erfüllung der Verbindlichkeit dadurch nicht gefährdet erscheint,
 - b) der Schuldner nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit am Fälligkeitstage zu erfüllen,

- c) eine sofortige Zwangsvollstreckung eine unbillige Härte bedeuten würde und der geschuldete Betrag bis zum Ablauf der Stundungsfrist aller Voraussicht nach entrichtet werden wird.
- (2) Die Stundungsfristen sind kurz zu bemessen und sollen grundsätzlich nicht über den Schluss des Rechnungsjahres gewährt werden.

§ 4 Sicherheitsleistungen

- (1) Bei Stundung oder Gewährung von Ratenzahlungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (2) Sicherheit kann geleistet werden durch die Bestellung einer Hypothek mit einem angemessenen Rang oder eines anderen Pfandrechts, eine Bürgschaft – in der Regel die selbstschuldnerische Bürgschaft -, einer Bank oder eines anderen Bürgen oder durch Verpfändung einer beweglichen Sache oder eines Rechts.

§ 5 Stundungszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind Stundungszinsen zu erheben.
- (2) Der Zinssatz für Stundungszinsen beträgt 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 5 %.
- (3) Der Zinssatz für Verzugszinsen beträgt 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 %.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können weder gestundet noch niedergeschlagen werden.
- (5) Für den Verzicht auf Stundungs- und Verzugszinsen sind die Vorschriften über den Erlass (Abschnitt IV) anzuwenden.

§ 6 Zuständigkeit

Über Stundungsanträge entscheidet bei

- a) Beträgen bis **300,00 €** der **Bürgermeister**
- b) Beträgen von **300,00 €** bis **6.000,00 €** der **Finanzausschuss**
- c) Beträgen über **6.000,00 €** die **Gemeindevertretung**.

III Niederschlagung

§ 7 Voraussetzungen

Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erfolglos war.

§ 8 Zinsen

Für die Dauer der Niederschlagung sind Zinsen zu erheben. Der Zinssatz beträgt 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 5 %.

§ 9 Zuständigkeit

Über Niederschlagungen entscheidet bei

- a) Beträgen bis **300,00 €** der **Bürgermeister**
- b) Beträgen von **300,00 € bis 3.000,00 €** der **Finanzausschuss**
- c) Beträgen über **3.000,00 €** die **Gemeindevertretung**.

IV Erlass

§ 10 Voraussetzungen

Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann erlassen werden, wenn

- a) nachweislich feststeht, dass die Forderung dauernd nicht mehr einziehbar ist oder
- b) die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach eine unbillige Härte bedeuten würde oder
- c) die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, es sei denn, dass die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen lässt.

§ 11
Zuständigkeit

Über den Erlass von Forderungen entscheidet bei

- a) Beträgen bis **50,00 €** der **Bürgermeister**
- d) Beträgen von **50,00 €** bis **300,00 €** der **Finanzausschuss**
- e) Beträgen über **300,00 €** die **Gemeindevertretung**.

V
Schlussvorschriften

§ 12
Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Stadum, den 20. Dezember 2001

Gemeinde Stadum

(LS)

Bürgermeister Gert Lorenzen